



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 12**

**14. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 12.09.2014**

**Inhalt:**

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Medizinische Radiologietechnologie  
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

**durchgeführt vom Haus der Technik e.V.**

**116**



**Westfälische  
Hochschule**

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)**

**für den Studiengang  
Medizinische Radiologietechnologie**

**an der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

**durchgeführt vom  
Haus der Technik e.V.**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, §64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 721), hat die Westfälische Hochschule die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>119</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	119
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	119
§ 3 Studienvoraussetzung	120
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	120
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	120
§ 6 Prüfungsausschuss	121
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	122
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	123
§ 9 Einstufungsprüfung	124
§ 10 Leistungspunkte	124
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten	125
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	126
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	126
<b>II. Modulprüfungen</b>	<b>127</b>
§ 14 Ziel, Umfang und Form von Modulprüfungen	127
§ 15 Zulassung zu den Modulprüfungen	128
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen	129
§ 17 Klausurarbeiten	129
§ 18 Mündliche Prüfungen	130
§ 19 Schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen	131
§ 20 Modulprüfungen im Bachelorstudium	131
<b>III. Praktische Studienphase</b>	<b>132</b>
§ 21 Praktische Studienphase	132
<b>IV. Bachelorarbeit und Kolloquium</b>	<b>133</b>
§ 22 Bachelorarbeit	133
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	133
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	134
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	134
§ 26 Kolloquium	135
<b>V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule</b>	<b>136</b>
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	136
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	136
§ 29 Diplomzusatz (Diploma Supplement)	137
§ 30 Zusatzmodule	137

<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>137</b>
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	137
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	138
§ 33 In-Kraft-Treten	138

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Medizinische Radiologietechnologie der Westfälischen Hochschule, auf den das Haus der Technik e.V. entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und dem Haus der Technik e.V. vorbereitet hat. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Medizinische Radiologietechnologie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit wissenschaftlichen Methoden praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventen in der Lage sein, die komplexen Bedingungen in der Radiologietechnologie einzuschätzen, die sich aus dem Zusammenspiel von medizinischen, physikalischen, technischen, rechtlichen, kommunikativen und ökonomischen Vorgaben ergeben. Sie sind damit qualifiziert, umfangreiche und anspruchsvolle Tätigkeiten auch jenseits der klassischen Assistenzberufe verantwortlich auszuführen sowie mittlere und höhere Leitungsaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens oder auch der Wirtschaft wahrzunehmen.
- (4) Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, Studierenden, die bereits einen einschlägigen Berufsabschluss – speziell als Medizinisch-Technischer-Radiologie-Assistent (MTRA) – besitzen, eine akademische Qualifikation zu ermöglichen.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.
- (6) Das Studium kann berufsbegleitend wahrgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 4 oder 6 HG als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit; Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Medizinische Radiologietechnologie beträgt acht Semester. Sie schließt eine von der Hochschule begleitete Praktische Studienphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium ein.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Medizinische Radiologietechnologie müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Für fünfundzwanzig (25) Arbeitsstunden wird ein (1) Leistungspunkt (CP) vergeben.

### **§ 5**

#### **Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Nähere Einzelheiten werden in § 10 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Der abschließende Teil des Studiums besteht aus einer Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG). Die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden,
  2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,
  3. einer/einem weiteren Professorinnen/Professoren
  4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2HG);
  5. einer/einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Präsidium der Westfälischen Hochschule ernannt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannte Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen der Westfälischen Hochschule angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem gemäß Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und dem Haus der Technik e.V. gegründeten Koordinierungsrat und dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Koordinierungsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/ Prüfern und Beisitzerinnen/ Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn den Mitgliedern in entscheidungsreifen Sachverhalten von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden im E-Mail-Umlaufverfahren ein hinreichend bestimmt gefasster Entscheidungsvorschlag unterbreitet wird, am Umlaufverfahren alle Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sind und kein Mitglied im Verlaufe des Umlaufverfahrens schriftlich (E-Mail) widerspricht.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Die Geschäftsführung sowie die organisatorische und administrative Begleitung des Prüfungsausschusses liegt gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und dem Haus der Technik e.V. beim Haus der Technik e.V. Die Aufgaben des Prüfungsamtes übernimmt das Studiensekretariat im Haus der Technik. Anträge an Prüfungsamt sind an das Studiensekretariat zu richten.
- (8) Das Haus der Technik kann einen ständigen Gast im Prüfungsausschuss benennen, der ein Rederecht aber kein Stimmrecht innehat.

## **§ 7**

### **Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/ der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.



- (3) Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang sowie über die elektronische Studienplattform des Hauses der Technik ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die im Wege beruflicher Praxis und/oder Aus- und Weiterbildung erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie zu den Lernergebnissen, den Inhalten und dem Qualifikationsniveau der anzuerkennenden Module gleichwertig sind. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt auf Basis einer Portfolio-Beurteilung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen (z.B. Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Zertifikate). Eine Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann in Höhe von maximal 90 Leistungspunkten erfolgen.
- (5) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind über das Studierendensekretariat des Hauses der Technik von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsord

nung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Bei einer Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen sind in der Regel Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Zertifikate oder vergleichbare Dokumente vorzulegen.

- (6) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach Anlage 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von insgesamt maximal 150 Leistungspunkten erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nicht angerechnet werden.
- (8) Über die Anrechnung nach Abs.1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

## **§ 9**

### **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 11.

## **§ 10**

### **Leistungspunkte**

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen, die sich in der Regel aus ein bis drei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 - 8 Stunden. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst angerechnet, wenn das Modul gem. § 11 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Medizinische Radiologietechnologie wird ein Leistungspunktesystem (credit point system) gehandhabt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Es sind

durchschnittlich 22,5 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt (credit point) wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Insgesamt werden für die Modulprüfungen im Bachelorstudium (§ 20) 166 Leistungspunkte, sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (§ 25) und für das Kolloquium 2 Leistungspunkte vergeben. Zusätzlich wird für jedes abgeschlossene Modul eine Note erteilt.

- (3) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- oder Seminaranteilen eines Moduls kann ein Teil der Leistungspunkte eines Moduls vergeben werden. Die Aufteilung der Leistungspunkte erfolgt proportional zum anteiligen Arbeitsaufwand und wird vor Beginn der Veranstaltung durch die Modulbeauftragte bzw. der / die hauptamtlich Lehrende festgelegt und durch Aushang sowie über die elektronische Studienplattform des Hauses der Technik bekanntgegeben.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten**

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt.
- (2) Die Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können die Basisnoten in Zehntel (Zehntelnoten) im Bereich von 1,0 bis 4,0 unterteilt werden.

- (3) Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen insgesamt gemäß der im Anhang 1 dargestellten Tabelle und der in Absatz 3 dargestellten Berechnungsmethode mit mindestens 50 Prozentpunkten, Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfung darf bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung bereits bestandener Modulprüfungen ist nicht möglich.
- (3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit und das nicht bestandene Kolloquium dürfen je einmal wiederholt werden.
- (4) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten. Entsprechend endet der mit dem Haus der Technik geschlossene Studienvertrag. Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn das endgültig nicht bestandene Modul noch ausgeglichen werden kann.

## **§ 13**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Studentin/ des Studenten ist innerhalb von 5 Arbeitstagen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Studentin/ dem Studenten mitge

teilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Eine Studentin/ ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Student/ die Studentin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten/der Studentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 14**

#### **Ziel, Umfang und Form von Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Modul in einer der in den §§ 17 bis 19 geregelten Prüfungsformen.
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (3) Eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Klausurarbeit wird mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer durchgeführt, eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten. Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang sowie über die elektronische Studienplattform des Hauses der Technik ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungstermine werden gemäß § 16 Abs. 1 bekannt gegeben. Für ein Modul werden zwei Prüfungstermine im Jahr angeboten.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozentpunkte und Note 4,0) bewertet worden ist.
- (6) Um die Studierenden zu befähigen, im Team wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie Lösungen für berufspraktische Probleme zu erarbeiten, sind Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

## **§ 15**

### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch oder schriftlich bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Studiensekretariat im Haus der Technik zu richten. Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (3) Die/der Studierende kann sich bei der / dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich ohne Begründung bis zwei Wochen vor Termin von der Prüfung abmelden ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird. Für die Wahrnehmung der Prüfung ist in diesem Fall eine erneute Anmeldung erforderlich, mit 2-Wochen-Frist zum neuen Termin.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorlegt wurden:
  1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird. Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

## **§ 16**

### **Durchführung von Modulprüfungen**

- (1) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang sowie durch den veröffentlichten Studienkalender und über die elektronische Studienplattform des Hauses der Technik ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 3.
- (2) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (4) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen muss, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Studiensekretariat des Hauses der Technik weiter.

## **§ 17**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, muss die Prüfung von zwei Prüferinnen / Prüfern bewertet werden. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung

zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist spätestens eine Woche vor dem möglichen nächsten Prüfungstermin im selben Fach, jedoch maximal innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin den Studierenden mitzuteilen.

## **§18**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.



## **§ 19**

### **Schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen**

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausarbeit, Seminararbeit oder Projektbericht von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen entsprechend § 17 Abs. 3 kann die Ausarbeitung auch von mehreren Prüferinnen/ Prüfern gestellt werden.
- (2) Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) In der schriftlichen Ausarbeitung oder Präsentation soll die/der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Studentin/ dem Studenten spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

## **§ 20**

### **Modulprüfungen im Bachelorstudium**

- (1) Die abzulegenden Module sind in Anlage 3 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlage 3 ist Bestandteil der Prüfungsordnung. Es müssen in den Modulen 166 Leistungspunkte sowie in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und im Kolloquium 2 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Das Modul Praktische Studienphase beinhaltet Tätigkeitselemente des Berufsfeldes der Radiologietechnologie. Für dieses Modul müssen 18 Leistungspunkte erbracht werden.

### **III. Praktische Studienphase**

#### **§ 21**

#### **Praktische Studienphase**

- (1) Im Bachelorstudium ist eine berufspraktische Studienphase (Praktische Studienphase, Praxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 4. Semester abzuleisten.
- (2) In der Praktischen Studienphase soll die/der Studierende die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis anwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen reflektieren und auswerten. Während der Praktischen Studienphase sollen Studierende Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen und Einblick in die informatischen, technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der/ des Studierenden durch eine Dozentin/ einen Dozenten fachlich begleitet.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/ der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (4) Zur praktischen Studienphase wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Die Teilnahme an der praktischen Studienphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Dozenten bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/ des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die/der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt und die Ergebnisse im schriftlichen Praxisphasenbericht erfolgreich niedergelegt hat. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde ist dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 18 Leistungspunkte erworben, die Praxisphase wird nicht benotet.

## **IV. Bachelorarbeit und Kolloquium**

### **§ 22**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im achten Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. In der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

### **§ 23**

#### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praktische Studienphase absolviert und mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich bei der/den Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studiensekretariat des Hauses der Technik zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
  1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung bzw. nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Bachelorstudiengang medizinische Radiologietechnologie vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
  3. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 24**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 25**

### **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studiensekretariat des Hauses der Technik abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird von der / dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der / dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 26 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
  1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörerin/ Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte,
  2. alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 21) bestanden wurden und
  3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studiensekretariat des Hauses der Technik zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 23) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule**

### **§ 27**

#### **Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 28**

#### **Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, der Note der Bachelorprüfung und der Note des Kolloquiums (jeweils in Prozentpunkten) ermittelt. Dabei wird jede Modulnote (Prozentpunkte) mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten (Credits) gewichtet. Dies gilt entsprechend für die Note des Kolloquiums. Die Bachelorarbeit wird mit der doppelten Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte (Credits) gewichtet. Ein Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote findet sich in Anlage 2.
- (3) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
- A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
  - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen

- C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
- D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
- E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der Westfälischen Hochschule zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 29**

#### **Diplomzusatz (Diploma Supplement)**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist der Diplomzusatz (Diploma Supplement) beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges sowie über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module.
- (2) Ohne den Diplomzusatz (Diploma Supplement) ist das Zeugnis unvollständig.

### **§ 30**

#### **Zusatzmodule**

- (1) Die Studentin/ der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 32**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

## **§ 33**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Die Bachelorprüfungsordnung wird im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 03.09.2014.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 05.09.2014

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlage 1: Umrechnungstabelle - Note

Zehntelnotenwert	%punkte	Notenbezeichnung	
1,0	100	Sehr gut	
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>		
1,4	91		
1,5	90		Gut
1,6	89		
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
2,0	<u>82</u>		
2,1	81	Befriedigend	
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74		Ausreichend
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>		
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>		
3,4	61		
3,5	60	Ausreichend	
3,6	59		
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>		
4,0	51		
4,0	50		

## Anlage 2: Notenberechnung der Gesamtnote

**Beispiel:** Die Prozentpunkte  $P_{Ges}$  der Gesamtbewertung ergeben sich wie folgt:

$$P_{Ges} = (2 \cdot P_{M2} + 4 \cdot P_{M4} + 5 \cdot P_{M5} + 6 \cdot P_{M6} + 8 \cdot P_{M8} + \dots + 2 \cdot 12 \cdot P_{BA} + 2 \cdot P_{Ko}) / 174$$

$P_{M2}$  = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 2 CP

$P_{M4}$  = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 4 CP

$P_{M5}$  = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 5 CP

$P_{M6}$  = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 6 CP

$P_{M8}$  = erreichte Prozentpunkte im Modul mit 8 CP

... = gewichtete Prozentpunkte in den anderen Modulen

$P_{BA}$  = erreichte Prozentpunkte für die Bachelorarbeit

$P_{Ko}$  = erreichte Prozentpunkte für das Kolloquium

In den Zähler gehen alle benoteten Module nach Anlage 3 ein, sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium, jeweils mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten; dabei werden die Leistungspunkte der Bachelorarbeit (12 CP) mit dem Faktor 2 gewichtet.

Der Nenner (die Zahl 174) ergibt sich aus der Summe aller Leistungspunkte (CP) der benoteten Module (von 150 CP nach Anlage 3), der Leistungspunkte der Bachelorarbeit (12 CP), gewichtet mit dem Faktor 2, sowie der Leistungspunkte des Kolloquiums.

Die entsprechende Note ergibt sich dann aus der Tabelle in Anlage 1.

Anlage 3: Curriculum / Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs  
Zahlenangaben in Leistungspunkten (CP)

<b>Studiengang Medizinische Radiologietechnologie, B.Sc.</b>										
Nr.	Modul / Semester / Leistungspunkte (CP)	Semester								Summe
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	CP
<b>1,0 Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik (Mint)</b>										
1,1	Mathematik I	6								6
1,2	Mathematik II		4							4
1,3	Physik I	4								4
1,4	Physik II		6							6
1,5	Informatik I			4						4
1,6	Chemie	4								4
<b>2,0 Technologie der Diagnostik &amp; Therapie</b>										
2,1	Strahlenschutz & Dosimetrie			8						8
2,2	Informatik II: Bildverarbeitung in der Radiologie				6					6
2,3	Technologie der Computertomographie					6				6
2,4	Physik & Technologie der Magnetresonanztomographie						6			6
<b>3,0 Technik &amp; Medizin (Hybride Module)</b>										
3,1	Technik & Anwendung der radiologischen Diagnostik			8						8
3,2	Strahlentherapie & Nuklearmedizin				6					6
3,3	Digitale Projektionsradiographie					6				6
3,4	Ultraschalltechnologie, Diagnostik & Therapie						6			6
3,5	Molekulare Bildgebung, Hybridtechnologie							6		6
3,6	Aktuelle Themen der Radiologietechnologie								5	5
<b>4,0 Medizin, Diagnostik &amp; Therapie</b>										
4,1	Biologie & Anatomie I	6								6
4,2	Anatomie II		5							5
4,3	Physiologie und Pathologie		5							5
4,4	Schnittbildanatomie und -pathologie				6					6
4,5	Anwendungen der CT					6				6
4,6	Anwendungen der MRT						6			6
<b>5,0 Management, Ökonomie</b>										
5,1	KH-Management Finanzierung & Recht					6				6
5,2	Prozessmanagement, Einkauf und Logistik						6			6
5,3	Mitarbeiterführung, Organisation, Schlüsselqualifikationen							6		6
<b>6,0 Sonstige Studienmodule</b>										
6,1	Praktische Studienphase				18					18
6,2	Wissenschaftliches Arbeiten und Fachenglisch							5		5
6,3	Bachelorarbeit							12		12
6,4	Kolloquium							2		2
<b>Summen / Semester / Leistungspunkte (CP)</b>		<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>180</b>